

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

8. September 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Velowege

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zum Bundesgesetz über Velowege Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Gemäss dem Fragenkatalog des Bundesamtes für Strassen nehmen wir wie folgt Stellung:

A) Zu den Fragen

1. **Planungspflicht** (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz)

Sind Sie mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden?

Der Kanton Solothurn ist mit der Planungspflicht für Velowegnetze in behördenverbindlichen Plänen einverstanden. Ein kantonaler Velonetzplan ist ein wichtiges Planungsinstrument, ebenso sollte ein periodischer Revisionsprozess implementiert werden.

2. **Planungsgrundsätze** (Art. 6 Veloweggesetz)

Sind Sie mit den Planungsgrundsätzen auf Basis anerkannter Qualitätsziele einverstanden (zusammenhängend, direkt, sicher, homogen, attraktiv)?

Ja, die aufgeführten Planungsgrundsätze sind sinnvoll und tragen zur Förderung des Veloverkehrs bei. Qualitätsziele sind wichtig, damit kantonsübergreifend möglichst harmonisierte Standards gewährleistet werden können.

3. **Ersatzpflicht** (Art. 9 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ersatzpflicht im Veloweggesetz allgemein gilt?

Ja, eine Ersatzpflicht ist sinnvoll, denn nur zusammenhängende, homogene Infrastrukturen sind auch attraktiv. Zudem stärkt die Ersatzpflicht das Velowegnetz bei der Interessenabwägung in Nutzungskonflikten.

4. **«In hoher Qualität»** (Art. 12 Abs. 1 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund sich verpflichtet, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität umzusetzen?

Ja, durch hohe Standards auf Nationalstrassen (III. Kl.) ist eine Vorbildwirkung zu erwarten. Generell ist eine hohe Qualität von Veloverkehrsanlagen zentral für die Entfaltung einer nachhaltigen Wirkung.

5. **Information** (Art. 14 Veloweggesetz)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund die Öffentlichkeit umfassend über die Velowegnetze informiert und die Kantone und Dritte bei der Information über Velowegnetze unterstützen kann?

Ja, die Information der Öffentlichkeit über neue Infrastrukturen vergrössert deren Nutzerkreis und erhöht die Wirkung der eingesetzten Mittel. Die Informationstätigkeit des Bundes sowie die Unterstützung der Kantone durch den Bund ist sehr willkommen.

6. **Präzisierung von Art. 6 h NSG**

Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 6 h des Bundesgesetzes über Nationalstrassen im Hinblick auf Flächen für den Fuss- und Veloverkehr bei Anschlüssen zu Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sowie bei Nationalstrassen dritter Klasse präzisiert wird?

Ja, die explizite Erwähnung der dem Fuss- und Veloverkehr gewidmeten Flächen an Nationalstrassen III. Klasse ist sinnvoll. Allerdings sind wir davon nicht direkt betroffen, da im Kanton Solothurn keine Nationalstrassen III. Klasse existieren.

B) Generelle Anmerkungen

1. Abgrenzung Velofahren und Wandern

Aus Sicht der Fachstelle Wandern und der Fachstelle Langsamverkehr des Kantons Solothurn sollten die Begriffe «Wandern» und «Velofahren» nicht vermischt werden, da dies bei den Nutzern und Nutzerinnen zu Verunsicherung führt. Art. 4 Abs. 2 Veloweggesetz verwendet hingegen den Begriff «signalisierte Velowander-Routen». Der Wortteil «Wandern» sollte einzig dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vorbehalten bleiben. Ebenso ist anzumerken, dass die Fachorganisation SchweizMobil ihre Routen in signalisierte Mountainbikerouten, Velorouten und Wanderwegen unterscheidet und den Begriff «Velowandern» nicht verwendet.

Zurzeit sind in der Praxis zahlreiche Konflikte - insbesondere zwischen Mountainbikern und Wandernden - zu verzeichnen. Eine Vermischung der beiden Begriffe auf Gesetzesebene ist der Förderung der Koexistenz der beiden Aktivitäten nicht dienlich.

2. Velowege entlang von Eisenbahnlinien

Im Veloweggesetz sollte ein zusätzlicher Passus aufgenommen werden, wonach bei Eisenbahninfrastrukturprojekten, die einem Plangenehmigungsverfahren unterliegen, zwingend zu prüfen ist, ob entlang der Eisenbahnlinien Velowege (oder gemischte Fussgänger- und Velowege) zu erstellen sind. Ist dies nicht möglich, muss der Verzicht objektiv und nachvollziehbar begründet werden. Die Finanzierung der entsprechenden Velowege ist mit Bundesgeldern sicherzustellen. Mit der Aufnahme eines solchen Zusatzes würden sich alle Mobilitätsakteure - auch der Schienenverkehr - am Velowegnetz beteiligen. Velowege, insbesondere Velobahnen, entlang von Eisenbahnstrecken sind attraktiv, weil die Steigung in der Regel gering ausfällt und die Sicherheit aufgrund der Verkehrstrennung hoch ist. Ferner ist mit geringen Mehrkosten zu rechnen, weil entlang von Eisenbahnlinien ohnehin Bau- und Unterhaltspisten notwendig sind, die auch als Velowege genutzt werden könnten.

3. Art. 12 Veloweggesetz Berücksichtigung von Velowegen bei Bundesaufgaben

Eine Berücksichtigung von Velowegen sollte nicht nur bei der zukünftigen Planung, sondern auch bei bestehenden Infrastrukturen stattfinden. Heute werden Velonetze insbesondere durch Hochleistungsstrassen oder Bahninfrastrukturen zerschnitten. Diese Hindernisse für den Veloverkehr können häufig nur mit teuren Kunstbauten überwunden werden. Bestehende Velorouten wurden bisher häufig mit grösseren Umwegen geplant und realisiert, um bestehende Querungen nutzen zu können. Im Sinne des Verursacherprinzips sollte der Bund als Eigentümer / Konzessionsgeber dieser bestehenden Infrastrukturen verpflichtet werden, für den Veloverkehr notwendige Kunstbauten (Über- und Unterführungen) zu erstellen und zu unterhalten. Dies sollte auch der Fall sein, wenn diese Kunstbauten nachträglich erstellt werden. Die Festlegung der kantonalen Velonetze würde in diesem Fall den Bund zur Erstellung entsprechender Querungen verpflichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber